

UV-Schutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII) bei einem Notarzteeinsatz außerhalb der Arbeitszeit - arbeitsvertragliche Verpflichtung - selbständige Liquidation - Nebentätigkeitserlaubnis des Arbeitgebers;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 22.5.2002 - L 2 U 80/01 - (Bestätigung des Urteil des SG Dresden vom 18.4.2001 - S 7 U 60/99 - HVBG-INFO 2002, 28-39)

Das Sächsische LSG hat mit Urteil vom 22.5.2002 - L 2 U 80/01 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Eine Krankenhausärztin, die außerhalb der allgemeinen Dienstzeit während eines Notarztdienstes, zu dem sie arbeitsvertraglich verpflichtet ist, verunglückt, steht gem. § 2 Abs 1 Nr 1 SGB 7 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, auch wenn diese Einsätze (außerhalb der allgemeinen Arbeitszeit) von ihr selbständig direkt über die Kassenärztliche Vereinigung liquidiert werden, und ihr dafür von ihrem Arbeitgeber eine Nebentätigkeitserlaubnis erteilt worden war.

Anlage

Urteil des Sächsischen LSG vom 22.5.2002 - L 2 U 80/01 -

I. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 18.04.2001 wird zurückgewiesen mit der Maßgabe, dass Nr. II und Nr. III des Tenors des Urteils des Sozialgerichts wie folgt gefasst werden:

Es wird festgestellt, dass es sich bei dem Unfall der Klägerin vom 24.06.1997 um einen durch die Beklagte zu entschädigenden Arbeitsunfall handelt.

II. Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten.

III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Klägerin einen von der Beklagten zu entschädigenden Arbeitsunfall erlitten hat.

Die Klägerin ist seit September 1988 im Kreiskrankenhaus R.... als Kinderärztin tätig. Am Abend des 24. Juni 1997 gegen 21.00 Uhr fuhr sie im Rahmen eines Notarzteeinsatzes in einem Notarztwagen mit und zog sich dabei erhebliche Verletzungen zu (u.a. gerissenes Band der Halswirbelsäule, Hirnstammkontusion, Bandscheibenvorfälle der Lenden- und der Halswirbelsäule).

Der Notarztdienst, in dessen Ausübung die Klägerin den streitgegenständlichen Unfall erlitt, wird durch das Kreiskrankenhaus R.... im Auftrag des Landkreises R....-G..... wie folgt durchgeführt: Ein Notarztdienst erstreckt sich von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr des nächsten Tages. Während der allgemeinen Dienstzeit (7.00 bis 16.00 Uhr) geht der eingeteilte Arzt seiner üblichen Tätigkeit nach und nimmt bei Bedarf an Rettungseinsätzen teil. Er hält sich in der Zeit von 16.00 bis 7.00 Uhr in den Räumen des Krankenhauses für die Teilnahme an Rettungseinsätzen bereit. Zwischen den Rettungseinsätzen ist es ihm in dieser Zeit erlaubt, sich schlafen zu legen; hierfür steht ihm auch ein Bett zur Verfügung. Für die Teilnahme an Rettungseinsätzen

außerhalb der allgemeinen Dienstzeit wurde den im Kreiskrankenhaus R.... tätigen Ärzten von ihrem Arbeitgeber eine Nebentätigkeitserlaubnis erteilt. Für die Teilnahme am Notarztdienst außerhalb der allgemeinen Dienstzeit gewährt die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) den betroffenen Ärzten eine Bereitschaftspauschale in Höhe von 6,- (8.00 - 20.00 Uhr) bzw. 10,- DM/Stunde (20.00 - 8.00 Uhr), darüber hinaus werden die jeweiligen Einsätze von den Ärzten direkt über die KVS liquidiert.

Die Klägerin war bereits im Januar 1995 vom Landkreis R....-G..... zur Ärztlichen Leiterin des Rettungsdienstes bestellt worden. In dieser Funktion oblag ihr u. a. die Erstellung der Dienstpläne für die Notärzte im Kreiskrankenhaus R... Für den 24. Juni 1997 war zunächst ein anderer Arzt für den Notarztdienst vorgesehen, der aber verhindert war. Da kurzfristig kein anderer Arzt zur Verfügung stand, versah die Klägerin den Dienst selbst. Eine feste Vertretungsregelung für den Fall, dass der für den Notarztdienst eingeteilte Arzt verhindert ist, existiert nicht. Im Falle der Verhinderung des eingeteilten Arztes sucht die ärztliche Leiterin eine Ersatzperson.

Mit Bescheid vom 09. Dezember 1997 lehnte der Rechtsvorgänger der Beklagten die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, da die Klägerin bei dem Unfall am 24. Juni 1997 nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Da die Klägerin Notarzteinsätze außerhalb ihrer Dienstzeit selbständig liquidiere, habe sie diese Tätigkeit mangels eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses nicht als abhängig Beschäftigte, sondern einem selbständigen Unternehmer ähnlich ausgeübt.

Dem widersprach die Klägerin. Da sie arbeitsvertraglich zur Teilnahme an Notarzteinsätzen auch außerhalb ihrer Arbeit verpflichtet gewesen sei, sei sie als Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII tätig gewesen. Zudem habe sich die Einteilung zu Notarzteinsätzen nach den Dienstplänen des Krankenhauses R.... gerichtet, so dass sie auch während dieser Einsätze in

die Organisation des Krankenhauses eingegliedert gewesen sei. Ihr Liquidationsrecht für Notarzteinsätze ab 16.00 Uhr stehe der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegen. Auch Krankenhausärzten in leitenden Positionen stehe vielfach ein solches Recht zu, dennoch handele es sich bei ihnen um Arbeitnehmer. Die Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung für die Teilnahme an Notarzteinsätzen außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit stehe dem Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ebenfalls nicht entgegen. Einer derartigen Nebentätigkeitsgenehmigung habe es nicht bedurft, da sie zur Teilnahme an Notarzteinsätzen innerhalb wie außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit vertraglich verpflichtet gewesen sei. Im Übrigen habe sie zu keinem Zeitpunkt die Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung beantragt, diese sei ihr erstmals nach dem Unfall gezeigt worden.

Mit Bescheid vom 02. Februar 1999 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Die Klägerin sei im Hinblick auf die Art und Weise der medizinischen Behandlung nicht an Weisungen gebunden gewesen und habe bei Notarzteinsätzen außerhalb ihrer Dienstzeit das unternehmertypische Vergütungsrisiko tragen müssen, da sie zwar für die Einsätze, nicht aber für die Zeit der Bereitschaft eine Vergütung erhalten habe. Für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses spreche auch nicht, dass die Klägerin sich bei den Notarzteinsätzen in einem gewissen Umfang in die rettungsdienstliche Organisation habe eingliedern müssen. Dies ergebe sich aus der Natur der Sache und treffe sowohl auf selbständig tätige als auch auf im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätige Ärzte gleichermaßen zu. Auch arbeitsvertraglich sei die Klägerin nicht verpflichtet gewesen, an Notarzteinsätzen außerhalb der allgemeinen Dienstzeit teilzunehmen. Dies ergebe sich schon daraus, dass der Klägerin eine Nebentätigkeitsgenehmigung für die Teilnahme an Notarzteinsätzen außerhalb der allgemeinen Dienstzeit erteilt worden sei. Die Regelung in Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelung (SR) 2c

des Bundesangestelltentarifvertrages-Ost (BAT- 0) beziehe sich nur auf das Beschäftigungsverhältnis der Klägerin und dehne die Verpflichtung zur Teilnahme an Notarzteinsätzen nicht auf eine 24-stündige Einsatzpflicht aus. Schließlich habe Versicherungsschutz auch nicht aufgrund anderer Vorschriften bestanden.

Am 02. März 1999 hat die Klägerin das Sozialgericht Dresden (SG) angerufen und u.a. ausgeführt, ärztliche Mitarbeiter, die sich weigerten, am Notdienst teilzunehmen, hätten bereits vom Krankenhaus Abmahnungen erhalten. Die Notarzt-Dienstpläne würden unter Berücksichtigung der nach dem Krankenhausedienstplan anwesenden Ärzte erstellt. Auch sei sie nicht Mitglied der KVS.

Mit Urteil vom 18. April 2001 hat das SG den Bescheid vom 09. Dezember 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 02. Februar 1999 aufgehoben, festgestellt, dass es sich bei dem Unfall der Klägerin vom 24. Juni 1997 um einen Arbeitsunfall handelt und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die gesetzlichen Leistungen aus der Unfallversicherung zu gewähren. Zur Begründung hat das SG im Wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe einen Arbeitsunfall gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) erlitten, da sie den Unfall in Ausübung einer abhängigen Beschäftigung im Sinne von § 7 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erlitten habe. Die Teilnahme an Notarzteinsätzen zähle - unabhängig davon, ob der jeweilige Einsatz während oder nach der allgemeinen Arbeitszeit erfolge - zu den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der Klägerin (Hinweis auf Lippert, Medizinrecht 1984, S. 44). Dies ergebe sich aus der Auslegung der Sonderregelung (SR) 2c Nr. 3 Abs. 2 des Bundesangestelltentarifvertrages-Ost (BAT-0), der gemäß § 2 des Arbeitsvertrages der Klägerin vom 28. Oktober 199 auf ihr Arbeitsverhältnis anzuwenden sei. SR 2c Nr. 3 Abs. 2 BAT-0 laute: "Zu den dem Arzt aus seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehört es ferner, am Rettungsdienst in Hubschraubern teilzunehmen. ..." Diese Vorschrift sei nicht einschränkend dahingehend auszulegen, dass Ärzte, deren Arbeitsverhältnis dem BAT-0 unterliege, nur während ihrer allgemeinen Arbeitszeit arbeitsvertraglich verpflichtet seien, an

Notarzteinsätzen teilzunehmen. Gegen die von der Beklagten vertretene Auslegung spreche, dass sie dem Sinn und Zweck von SR 2c Nr. 3 Abs. 2 BAT-0 nicht gerecht werde. Diese Regeelung soll nämlich die Durchführung des Rettungsdienstes in Notarztwagen gewährleisten, der in Sachsen - wie auch in zahlreichen anderen Bundesländern - gemäß § 3 Abs. 1 des Sächsischen Rettungsdienstgesetzes (SächsRettDG) den Landkreisen und kreisfreien Städten bzw. den Rettungszweckverbänden übertragen sei. Um den Trägern des Rettungsdienstes, die in der Regel nicht über ausreichend geeignetes Personal verfügten, die Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, seien gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 SächsRettG die Krankenhäuser im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, Ärzte gegen Kostenausgleich zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung könnten die Krankenhäuser wiederum nur dann nachkommen, wenn die bei ihnen angestellten Ärzte arbeitsvertraglich verpflichtet seien, an Rettungsdiensteinsätzen in Notarztwagen teilzunehmen. Zwar wäre es auch denkbar, dass die Krankenhäuser auf freiwilliger Basis Ärzte vertraglich zur Teilnahme am Rettungsdienst in Notarztwagen verpflichteten. Dies könne jedoch der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Rettungswesens für die Gesundheit nicht gerecht werden, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich nicht genügend Freiwillige fänden. Um etwaige Versorgungslücken auszuschließen und den Krankenhäusern die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu ermöglichen, sehe SR 2c Nr. 3 Abs. 2 BAT-0 eine (dem Wortlaut nach) zeitlich unbeschränkte Verpflichtung für alle dem BAT-0 unterliegenden Ärzte vor, am Rettungsdienst in Notarztwagen teilzunehmen. Mit dieser Intention der Tarifvertragsparteien sei die von der Beklagten vertretene Auslegung nicht vereinbar, da andernfalls der Rettungsdienst in Notarztwagen lediglich während der allgemeinen Arbeitszeit (von 7.00 - 16.00 Uhr), nicht aber für die restliche Tageszeit abgesichert wäre. Für diese Auffassung spreche auch, dass der Bundesgerichtshof (BGH) mit Beschluss vom 14. Juli 1987 (Az.: III ZR 183/86) ohne Bezugnahme auf den BAT und ohne jegliche zeitliche Einschränkung ausgeführt habe, dass ein "Krankenhausarzt ... wegen der dem Krankenhaus obliegenden Verpflichtung zur Mitwirkung im Rettungsdienst seinerseits auf-

grund seines Anstellungsverhältnisses verpflichtet" sei, "... auch bei Notarztwageneinsätzen tätig zu werden, auch wenn dies in seinem Dienstvertrag nicht besonders bedungen sei". Dagegen betreffe das von der Beklagten zitierte Urteil des BGH vom 21. März 1991 (Az.: III ZR 77/90) einen frei praktizierenden Arzt und sei aus diesem Grunde wie auch die Entscheidung des BSG vom 22. Februar 1973 (Az.: 2 RU 110/71) auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar.

Da die Klägerin zu der Teilnahme an dem streitgegenständlichen Notarzteinsatz arbeitsvertraglich verpflichtet gewesen sei, habe sie diesen Einsatz grundsätzlich als Beschäftigte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII durchgeführt. Denn die mangelnde Freiheit, über die Teilnahme am Rettungsdienst in Notarztwagen selbst entscheiden zu können, begründe eine arbeitnehmertypische persönliche Abhängigkeit. Auch die übrigen Aspekte des Falles stünden dieser Einordnung nicht entgegen: Die Erteilung einer Nebentätigkeitserlaubnis trotz bestehender arbeitsvertraglicher Verpflichtung sei ein rechtliches Nullum, da eine arbeitsvertragliche Verpflichtung nie als Nebentätigkeit ausgeübt werden könne. Der Einordnung der Klägerin als Beschäftigte stehe auch nicht entgegen, dass sie in Bezug auf Art und Weise der medizinischen Behandlung von Notfallpatienten nicht weisungsgebunden gewesen sei. Insofern sei darauf zu verweisen, dass auch angestellte Ärzte die Letztverantwortung für die medizinische Versorgung ihrer Patienten trügen und im medizinisch-fachlichen Bereich grundsätzlich keinen Weisungen unterworfen seien (Hinweis auf Richardi/Wlotzke, Münchner Handbuch zum Arbeitsrecht, 197, Rz. 26). Ferner trügen die zum Notarztdienst eingeteilten Ärzte auch nicht das typische Unternehmerrisiko, bei Ausbleiben eines Einsatzes keine Vergütung zu erhalten. Dies stehe aufgrund der Aussage der Klägerin sowie des diese Aussage bestätigenden Schreibens von Dr. Niermeier, Ärztlicher Leiter des Rettungsdienstes im Kreiskrankenhaus R...., zur Überzeugung des Gerichts fest. Danach erhielten die zum Notarztdienst eingeteilten Ärzte eine einsatzunabhängige Bereitschaftspauschale in Höhe von 6,- bzw. 10,- DM/Stunde. Schließlich führe auch die Tatsache, dass die Klägerin die

außerhalb der allgemeinen Dienstzeit durchgeführten Notarzteinsätze direkt über die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen liquidiert habe, zu keinem anderen Ergebnis. Denn es existiere kein unfallversicherungsrechtlicher Grundsatz, wonach die selbständige Liquidation den Unfallversicherungsschutz eines Arztes ausschließe. Im Gegenteil sei nach der Rechtsprechung des BSG (z.B. Urt. v. 23. Oktober 1970 = BSGE 32, 38, 40) das einem Krankenhaus-Chefarzt eingeräumte Recht zur Eigenliquidation als einen das niedrige Festgehalt ergänzenden Teil des Arbeitsentgeltes und nicht als Honorierung selbständiger ärztlicher Berufsausübung anzusehen. Dies gelte auch für den Fall, dass das selbständige Liquidationsrecht sich auf einen ungleich geringeren Teil der ärztlichen Tätigkeit, nämlich nur auf die Notfalleinsätze nach Ende der allgemeinen Dienstzeit erstrecke. Auch hier sei das selbständige Liquidationsrecht der Klägerin als Gegenleistung für ihre im Rahmen ihres Arbeitsvertrages erfolgende Tätigkeit anzusehen. Denn die Protokollnotiz Nr. 5 zu SR 2c Nr. 3 Abs. 2 BAT-0 sehe ausdrücklich die Möglichkeit vor, dem Arzt für seine Teilnahme an Notarzteinsätzen Liquidationsansprüche zu überlassen. Da die Klägerin arbeitsvertraglich verpflichtet gewesen sei, am Notarzteinsatz teilzunehmen, und im Übrigen Umstände des Einzelfalles eine Einstufung der Klägerin als Beschäftigte nicht ausschließen, habe die Klägerin am 24. Juni 1997 einen Arbeitsunfall erlitten, bei dem sie sich gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII unter Versicherungsschutz befunden habe.

Aufgrund des Unfalls habe sich die Klägerin zahlreiche Verletzungen zugezogen, so dass sie auch einen Gesundheitsschaden erlitten habe. Die Zuständigkeit der Beklagten ergebe sich aus § 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Verordnung über die Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse für den Landes- und den kommunalen Bereich vom 08. Oktober 1997 (Sächs. GVBl. 1997, S. 551 ff.), da die Beklagte Rechtsnachfolgerin des Sächsischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes sei.

Gegen das ihr am 18.6.2001 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12.7.2001 Berufung eingelegt und zur Begründung im Wesentlichen vorgetragen, dem Urteil des SG Dresden sei nicht zu folgen, weil die Teilnahme an Notarzteinsätzen nicht ausschließlich zu den arbeitsvertraglichen Verpflichtungen der Klägerin gehöre. In den Sonderregelungen zu § 2 c Nr. 3 Abs. 2 BAT-0 werde bestimmt, dass es zu den dem Arzt aus seiner Haupttätigkeit obliegenden Pflichten gehöre, "am Rettungsdienst im Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen". Unzweifelhaft werde auch im BAT-0 zwischen Haupt- und Nebentätigkeit unterschieden. Entsprechend den Erläuterungen zur Sonderregelung SR 2 c (Ärzte, Anstalten und Heime) zum BAT-0 im Kommentar Clemens/Scheuring/Steinigen/Wiese, Mollverlag, Stand Dezember 2000, Ergänzung, 4. Band, Teil I, werde ausgeführt, dass die Aufgaben in Nr. 3 Sonderregelungen (Allgemeine Pflichten der Ärzte) normalerweise zu den Tätigkeiten im Rahmen der Haupttätigkeit zu zählen seien. Das heiße, dass nicht die gesamte Notarztstätigkeit sowohl in der Neben- als auch in der Haupttätigkeit zum normalen Arbeitsablauf zähle, sondern dass die Ärzte nur im Rahmen ihrer Haupttätigkeit im Rettungsdienst im Notarztwagen und Hubschraubern verpflichtet seien, am Rettungsdienst teilzunehmen. Auch seien die Vertragsparteien offensichtlich bei der Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung davon ausgegangen, dass eine arbeitsvertragliche Verpflichtung nach dem BAT-0 für außerhalb der eigentlichen Dienstzeiten durchzuführende Notarztstätigkeiten nicht gegeben sei. Dem entspreche es, dass für die Zeiten der dienstlichen Verpflichtung eigene Liquidationsmöglichkeiten mit der KVS bestünden. Es werde nämlich für diese Zeit nicht nur ein Einsatzzuschlag zu den eigentlichen tariflichen Leistungen gewährt, sondern es bestünden seitens der Notärzte eigene Liquidationsansprüche gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung als Kostenträger des Rettungsdienstes.

Die Vereinbarung über die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienstbereich des Landkreises R..../G....., welche zwischen dem Landkreis, dem Träger des Kreiskrankenhauses R... und dem Träger des Kreiskrankenhauses G..... und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen geschlossen worden sei, zeige deutlich

unter § 1, dass die Krankenhäuser angestellte Ärzte während ihrer Dienstzeit für den Notarzdienst einsetzen sollten, außerhalb der Dienstzeit der Krankenhausärzte solle der Arbeitgeber den angestellten Ärzten für die dortige Notarztätigkeit eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilen. Damit sei auch seitens der Vertragsparteien davon ausgegangen worden, dass eine ordnungsgemäße Nebentätigkeit vorliege, die eigenständig und nicht, wie vom SG dargestellt, im Rahmen des Anstellungsverhältnisses des jeweiligen Krankenhausarztes betrachtet werden müsse und für deren Liquidation die Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung selbst zu wählen sei, so dass auch diesbezüglich eine Trennung erfolge.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 18. April 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Dem Senat liegen neben den Prozessakten beider Rechtszüge die Verwaltungsakten vor.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die fristgemäß eingelegte und auch sonst zulässige Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG der Klage stattgegeben, denn die Klägerin hat einen entschädigungspflichtigen Arbeitsunfall erlitten.

Die hier maßgebenden Normen hat das SG zutreffend genannt. Darauf wird ebenso Bezug genommen wie auf die Ausführungen des SG zur Sache, denen sich der Senat anschließt. Ergänzend ist nur noch hervorzuheben und hinzuzufügen:

Zu Recht hat das SG auf den Beschluss des BGH vom 14. Juli 1987 hingewiesen, in dem die Feststellung, dass die Tätigkeit eines Arztes als Notarzt Bestandteil von dessen dienstlicher Tätigkeit als angestellter Krankenhausarzt aus § 10 Abs. 2 Nr. 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26.11.1974 war. Nach dieser Bestimmung wirkten die Träger des Rettungsdienstes darauf hin, dass in geeigneten Krankenhäusern Ärzte für den Einsatz von Notarztwagen zur Verfügung stehen. Diese Norm spreche das Krankenhaus als Institution und nicht den einzelnen Krankenhausarzt an. Dieser sei wegen der dem Krankenhaus obliegenden Verpflichtung zur Mitwirkung im Rettungsdienst seinerseits aufgrund seines Anstellungsverhältnisses verpflichtet, nicht nur im Krankenhaus selbst, sondern auch bei Notarztwageneinsätzen tätig zu werden, auch wenn dies in seinem Dienstvertrag nicht besonders bedungen sei.

Dieser Rechtsprechung schließt sich der erkennende Senat aufgrund der entsprechenden Rechtslage im Freistaat Sachsen an. Nach dessen Rettungsdienstgesetz (vom 7. Januar 1993, GVBl. S. 1261 - SächsRettdG) sind die Krankenhäuser im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, Ärzte gegen Kostenausgleich

für die Notfallrettung zur Verfügung zu stellen (§ 10 Abs. 1 S. 3). Mit der hier ausgesprochenen Verpflichtung geht das SächsRettdG über das nordrhein-westfälische Gesetz noch hinaus, das lediglich ein Einwirken der Träger des Rettungsdienstes auf die Krankenhäuser vorsieht.

Freiberufliche Tätigkeit meint zunächst, - auch - frei sein von arbeitsvertraglichen Pflichten und Abhängigkeiten. Bezogen auf den Notfallrettungsdienst bedeutete das: Dem im Rettungsdienst freiberuflich tätigen Krankenhausarzt stünde es frei, sich an diesem Dienst zu beteiligen, mit seinem Arbeitsverhältnis hätte dies nichts zu tun. So aber verhält es sich nach § 10 SächsRettdG gerade nicht. Wenn die Krankenhäuser verpflichtet sind, Ärzte zur Verfügung zu stellen, dann können sie dieser gesetzlichen Pflicht nur durch ein entsprechendes - gesetzlich begründetes - Direktionsrecht nachkommen, dem die Pflicht des Krankenhausarztes korrespondiert, einer entsprechenden Weisung des Krankenhauses (bzw. dessen Trägers) nachzukommen. Exemplarisch deutlich wird dies in dem Fall, dass sich keine Ärzte finden, die "freiwillig" am Rettungsdienst teilnehmen wollen. Dann ist das Krankenhaus auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung gezwungen, Ärzte auch gegen ihren Willen aufgrund des dem Arbeitsverhältnis innewohnenden Weisungsrechts zum Rettungsdienst einzuteilen. Dies ist aber nur möglich, wenn eine derartige Befugnis von Haus aus und dem Grunde nach besteht. Da aber zwischen Krankenhaus und Krankenhausarzt nur eine arbeitsrechtliche Rechtsbeziehung besteht, modifiziert § 10 SächsRettdG die vertragliche Rechtsbeziehung von Gesetzes wegen, so dass es letztlich nicht darauf ankommt, wie SR 2c Nr. 3 Abs. 2 BAT-0 zu interpretieren ist, wobei der Senat die Auslegung des SG für zutreffend hält. Die gesetzliche Verpflichtung des Krankenhausarztes aber geht in jedem Fall anderen vertraglichen Regelungen vor, auch der von der Beklagten herangezogenen zwischen dem Landkreis, den Krankenhausträgern und der KVS.

Auch die von der Beklagten auf das Liquidationsrecht gegründeten Einwände greifen nicht durch. § 10 Abs. 1 S. 3 SächsRettdG sieht ausdrücklich einen "Kostenausgleich" für die Arzteinsätze vor. Dieser Begriff lässt vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten zu. Hier haben sich die Beteiligten offenbar darauf verständigt, die Kosten durch ein Liquidationsrecht des eingesetzten Arztes gegenüber der KVS auszugleichen. Diese Konstruktion aber erfordert zwangsläufig eine Nebentätigkeitsgenehmigung. Dieser fiskalische Hintergrund macht es auch plausibel, dass die Klägerin - wie sie glaubhaft vorgetragen hat - von dieser ihr erteilten Genehmigung erst im Nachhinein erfuhr. Die Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung, die unter diesem Gesichtspunkt tatsächlich kein rechtliches "Nullum" ist, besagt daher gar nichts über die rechtliche Qualität des Rettungseinsatzes.

Die durch den Unfall schwer verletzte Klägerin hat jedenfalls Anspruch auf Heilbehandlung durch die Beklagte. Sie befand sich bis zum 5.7.1997 im Krankenhaus, dem schlossen sich zunächst eine ambulante Behandlung an, der ein weiterer Krankenhausaufenthalt folgte (Beklagten-Akte I Bl. 15). Da die Arbeitsunfähigkeit über die 6. Krankheitswoche hinaus andauerte, kann auch von einem Anspruch der Klägerin auf Verletztengeld ausgegangen werden. Es ist deshalb auch der Leistungsausspruch des SG zu bestätigen. Dessen salvatorischer Klausel (... wenn sich ergeben sollte, dass der Klägerin keine Leistungsansprüche gegen die Beklagte zustehen") bedurfte es daher nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen (§ 160 Abs. 2 Satz 1 SGG).
